

# STATUTEN DES VEREINS PARTNERSCHAFT SCHAFFHAUSEN- JOINVILLE

Partnerschaft



Schaffhausen Joinville

Revidiert GV 2017

## Art. 1 Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

- 1.1 Unter dem Namen "Partnerschaft Schaffhausen-Joinville (PSJ)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB
- 1.2 Sitz des Vereins PSJ ist Schaffhausen
- 1.3 Der Verein bezweckt die Förderung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Regionen Schaffhausen und Joinville, insbesondere der Nachkommen der Auswanderer des Kanton Schaffhausen
- 1.4 Der Verein PSJ ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Beim Verein PSJ sind folgende Mitgliedschaften möglich:
  - Einzelmitglieder
  - Familienmitglieder
  - Kollektivmitglieder ( Institutionen, Firmen, öffentliche Körperschaften)
  - Ehrenmitglieder
  - Gönnerinnen und Gönner ( ausserhalb des Vereins PSJ stehende Personen, welche einen Beitrag entrichten und kein Anrecht auf Mitgliedschaft irgendwelcher Art stellen). Sie erhalten die üblichen Vereinsmitteilungen.
- 2.2 Mitglieder, welche diese Statuten oder allfällige Reglemente des Vereins PSJ vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können durch den GV Beschluss ( mit 2/3 Mehrheit) auf Antrag des Vorstands, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2.3 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
- 2.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Partnerschaft erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## Art.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Jedes Mitglied des PSJ ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- 3.2 Familienmitglieder und Kollektivmitglieder haben das gleiche Recht und die gleichen Pflichten wie ein Einzelmitglied. Sie haben an der Generalversammlung eine Stimme.
- 3.3 Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.

## Art.4 Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins PSJ sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle

- 4.2 Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung  
Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich (im Normalfall im Frühling) 3 Wochen im voraus mit Traktandenliste durch den Vorstand einberufen.  
Eine Einladung auf elektronischem Weg ist gültig.  
Die Traktandenliste wird durch den Vorstand festgesetzt.
- 4.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Der Vorstand kann jederzeit, unter Begründung, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 4.4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheim.
- 4.5 Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei Vereinsmitgliedern.  
Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 4.6 Der Vorstand ist verantwortlich für sämtliche Aktivitäten, welche den Verein PSJ betreffen.
- 4.7 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sie müssen Mitglieder des Verein PSJ sein.
- 4.8 Die Revisoren werden jährlich an der GV gewählt.

## Art. 5 Kassawesen

- 5.1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 5.2 Die Generalversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest. Bei Gründung des Vereins betragen sie 50 Franken für Einzelmitglieder, 80 Franken für Familienmitglieder und mindestens 100 Franken für Kollektivmitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5.3 Sämtliche Mitglieder führen Ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus, Unkosten werden gegen Beleg zurückerstattet.
- 5.4 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

## Art. 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Den Beschluss über die Auflösung des Vereins fällt die Generalversammlung. Er bedarf der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.2 Ein bei der Auflösung des Vereins vorhandener Liquidationsüberschuss wird an eine andere steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz überwiesen.

Diese Statuten wurden genehmigt an der Gründungsversammlung vom 4. Mai 2006.  
Die Statuten wurden revidiert an der Generalversammlung 2017.

Die Präsidentin



Jeannette Grüninger

Der Aktuar



Peter Baumer